

## **„Entsprechenserklärung 2006 gemäß § 161 AktG“**

Mit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes am 26. Juli 2002 wurde § 161 neu in das Aktiengesetz eingefügt. Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind danach verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewandt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Hamborner AG haben seit 2002 - jeweils jährlich im November - Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG abgegeben. Danach entsprach Hamborner bis auf wenige Ausnahmen den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Kodex-Fassung. Im November 2006 wurde die Erklärung gemäß § 161 AktG wie folgt aktualisiert:

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hamborner AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Hamborner AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006 grundsätzlich entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird. Lediglich in den beiden nachfolgend näher erläuterten Punkten ist die Hamborner AG im zurückliegenden Jahr von den Empfehlungen des Kodex abgewichen und wird künftig im nachstehend erläuterten Umfang abweichen:

- **Kodexziffer 5.3.2** „Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat.“

Erläuterung: Neben dem seit vielen Jahren bestehenden Präsidial- und dem Personalausschuss erscheint die Einrichtung eines weiteren Prüfungsausschusses bei der Hamborner AG weder notwendig noch sachgerecht. Der Aufsichtsrat der Hamborner AG ist mit 6 Mitgliedern bewusst klein gehalten. Bei der Größe der Gesellschaft ist hierdurch sichergestellt, dass Fragen der Rechnungslegung und die anderen, dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben auch im Gesamtgremium des Aufsichtsrats intensiv diskutiert und effizient bearbeitet werden können.

- **Kodexziffer 5.4.7** „Berücksichtigung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern.“

Erläuterung: Eine zusätzliche Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Präsidial- oder Personalausschuss ist nicht erfolgt und auch zukünftig nicht vorgesehen. Die in § 12 der Satzung der Hamborner AG festgelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder trägt der Mitarbeit im Gesamtgremium sowie in den Ausschüssen hinreichend Rechnung.

Die nächste Entsprechenserklärung werden der Vorstand und der Aufsichtsrat im November 2007, im Falle grundlegender Änderungen des Kodex oder bei einem wesentlichen Abweichen von dieser Erklärung auch schon früher veröffentlichen.

Duisburg-Hamborn, November 2006

HAMBORNER  
AKTIENGESELLSCHAFT

Vorstand

Aufsichtsrat